



Reinhard Heider, Vorsitzender
(v.i.S.d.P.)
Stoppelbergstraße 29
32839 Steinheim

Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen e. V.
Website: www.korrekturfachlehrer.de
E-Mail: post@korrekturfachlehrer.de

LEHRERARBEITSZEIT, GERICHTE UND MSW

November 2009

Die schwarz-gelbe NRW-Landesregierung hält uns Korrekturfachlehrerinnen und -lehrer seit 2005 hin

Seit 2005 stehen diese beiden Sätze in der Welt: **»Wir wollen das Ansehen des Lehrerberufs verbessern. Die Lehrerarbeitszeit wird flexibler und gerechter gestaltet.«** Diese beiden Sätze sind Teil des Koalitionsvertrages zwischen CDU und FDP. Kaum waren sie in der Welt, wurde die Landesregierung sogleich mit dem massiven Widerstand des Philologenverbandes und der GEW konfrontiert.

Warum? Weil Philologenverband und GEW es ihrer Mitgliedschaft nicht meinen zumuten zu können, dass die Lehrerarbeitszeit tatsächlich »flexibler und gerechter« wird. Dafür wäre eine Abkehr vom veralteten Wochenstunden-Deputatsmodell erforderlich, das suggeriert, Lehrerarbeit bestehe nur aus Unterricht und sei zudem in allen Fächern gleich zeitaufwändig.

Entlastungstöpfe sind rechtswidrig

Stattdessen schwören diese beiden Verbände auf die Wiederbefüllung der sogenannten »Entlastungstöpfe«. Hört man ihre Vorstände von den wunderbaren Möglichkeiten der »Entlastungstöpfe« schwärmen, könnte man meinen, sie hätten den Stein der Weisen gefunden. Dabei weiß man bei PhV und GEW sehr genau, dass sie sich für ein Modell ins Zeug legen, das von den Gerichten längst für rechtswidrig erklärt worden ist.

Der von der Korrekturfachlehrer-Vereinigung erfochtene Oberverwaltungsgerichtsbeschluss vom 24. 02. 2005 (6 A 4527/02) stellt klar, welche Rolle unser Dienstherr bei der Festsetzung der Lehrerarbeitszeit zu spielen hat:

»Für die Beantwortung der Frage, ob die verlangte Arbeitsleistung über den danach definierten Rahmen (41 Stunden pro Woche) hinaus geht, kommt es nicht auf die Ansicht der Lehrer selbst darüber an, welcher Zeitaufwand zur Bewältigung ihrer Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist. Entscheidend ist vielmehr die durch den Dienstherrn geforderte Arbeitsleistung. Er allein bestimmt, welcher Zeitaufwand zur Bewältigung der Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist.

[...]

Der Dienstherr bestimmt somit, welche Anforderungen insbesondere in zeitlicher, aber letztlich auch in qualitativer Hinsicht an die Vor- und Nachbereitung, Korrekturen, Elternbesprechungen, den Konferenzaufwand und den übrigen außerunterrichtlichen Arbeitsaufwand zu stellen sind. Diese Einschätzung des Dienstherrn ist nur in sehr engen Grenzen gerichtlich nachprüfbar. Sie darf nicht offensichtlich fehlsam, insbesondere nicht willkürlich sein.«

Bis auf den heutigen Tag gibt es eine solche »Einschätzung des Dienstherrn« in Hinsicht auf die Arbeitszeit der Lehrer nicht. Der Versuch des Landes NRW, mit der sogenannten Bandbreitenregelung diese unangenehme Aufgabe auf die Lehrerkollegien abzuwälzen, ist aber rechtswidrig: Wenn der Dienstherr »allein bestimmt, welcher Zeitaufwand zur Bewältigung

der Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist«, darf er diese Entscheidungskompetenz auf keinen Fall der Willkür von Lehrerkonferenzen überlassen, die nach dem Zufallsprinzip zusammengesetzt sind.

Das Bandbreitenmodell ist auch juristisch tot

Weiter ging 2005 das – offenkundig staatsfromm argumentierende – Münsteraner OVG noch nicht. Erst das Erfurter Bundesarbeitsgericht zog eine Folgerung in seinem bahnbrechenden Urteil vom 08.11. 2006 (5 AZR 5/06). Darin kritisierte es das MSW in Düsseldorf, indem es entschied, dass **»die Delegation der Rechtssetzung auf die Schulen [...] zwingend zu nicht mehr sachlich zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen der beim selben Arbeitgeber beschäftigten Lehrkräfte«** führt. Das war der endgültige Tod des Bandbreitenmodells.

Der verbindlichen Erfurter Entscheidung konnte sich auch der Justitiar des Philologenverbandes NRW nicht verschließen. Er ließ die Kollegen und Kolleginnen über die Website des PhV schon im Frühjahr 2007 wissen: **»Es ist davon auszugehen, dass auch Lehrkräfte im Beamtenverhältnis in gleicher Weise von der mangelnden Legitimation der Lehrerkonferenz zur Festlegung individueller Pflichtstundenzahlen betroffen sind.«**

Allerdings ist der PhV-Jurist bisher nicht in der Lage gewesen, den Mitgliedern des PhV-Landesvorstandes, dem er zuarbeitet, klar zu machen, dass das BAG-Urteil nicht nur Schluss macht mit dem vom PhV erfundenen Bandbreitenmodell, sondern dass aus demselben Grunde auch jede Form des traditionellen Entlastungstopfes mit dem Attribut »rechtswidrig« zu belegen ist, denn auch dieses Modell lässt die Lehrerkonferenzen über Be- und Entlastungen der Kollegen entscheiden.

MSW zieht keine Konsequenzen

Das MSW weigert sich bis heute, aus dem BAG-Urteil die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen, weil es sich auf den Standpunkt stellt, das BAG-Urteil sei nur für angestellte Lehrkräfte rechtswirksam. Formal trifft das zu. Artikel 3 des Grundgesetzes mit seinem Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz gilt aber auch für beamtete Lehrkräfte.

Die CDU-FDP-Landesregierung in NRW hätte sich seit 2006 durch dieses Urteil veranlasst sehen können, eine neue Lehrerarbeitszeitregelung in Kraft zusetzen. Eine solche liegt ihr bereits seit geraumer Zeit vor: Sechs Gymnasial-Schulleiter aus dem Regierungsbezirk Detmold haben in ihrer »Arbeitsgruppe Mindener Modell« Vorschläge ausgearbeitet, erprobt und inzwischen sogar schon überarbeitet. Ihr gymnasiales »Mindener Modell« entspricht in seinen Grundprinzipien all den Normen, die in den einschlägigen Urteilen als Maßgabe für die Festsetzung der Lehrerarbeitszeit genannt werden. Über die Ausgestaltung im Einzelnen müssten vorausschauende Lehrerverbände mit dem Arbeitgeber verhandeln.

Es bleibt dabei: Das Jahresarbeitszeitmodell muss kommen

Wir, die Mitglieder der Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen, müssen uns darüber im Klaren sein, dass die immer wieder zu hörenden Propaganda-Forderungen der großen Lehrerverbände nach »aufgefüllten Entlastungstüpfen« juristisch haltlos sind – fiskalisch sind sie es sowieso. An einem Jahresarbeitszeitmodell, das die Spitzenbelastungen von Vielkorrigierern bei 41 Arbeitsstunden pro Woche deckelt, geht kein Weg vorbei.



Fortschritt in der Arbeitszeitfrage gibt es nicht ohne gemeinschaftliches Handeln.

Und auch nicht zum Nulltarif.

Zeigen Sie den großen Lehrerverbänden in Sachen Arbeitszeit jetzt die »Gelbe Karte«!

Unterstützen Sie unser Eintreten für angemessene Arbeitsbedingungen auch der Vielkorrigierer und für eine gerechte Lehrerarbeitszeitregelung durch Ihren Jahresbeitrag von 25 Euro:

- Wir vertreten die Interessen der Korrekturfachlehrerinnen und -lehrer.
- Wir sind für Sie aktiv in allen Personalräten.
- Alle Mitglieder unserer Vereinigung, die eine Aufgabe übernommen haben, tun ihre Arbeit ausschließlich ehrenamtlich.
- Wir alimentieren keine Voll- oder Teilzeitfunktionäre.
- Wir unterhalten kein Büro und kein Sekretariat.
- Wir empfehlen keine Geldanlagen, keine Verkehrsclubmitgliedschaften, kein Weindepot und keine Beamtendarlehen.
- Wir haben uns gegründet als Selbsthilfevereinigung direkt Betroffener und bleiben das auch.
- Besuchen Sie uns im WWW unter *korrekturfachlehrer.de*.



Ich bin an einer Mitgliedschaft interessiert. Senden Sie mir Ihren Beitrittsantrag:

Vor- und Nachname:

Schule und Schulort:

Straße:

Postleitzahl und Wohnort:

Datum: Unterschrift:

Bitte in ausreichend frankiertem Briefumschlag einsenden an die *Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen e.V.* • Herrn Reinhard Heider • Stoppelbergstraße 29 • 32839 Steinheim